

(Änderungen betr. Behördenorganisation 2018)

Gemeinde Zell



Gemeindeordnung

vom 17. Mai 2009
Teilrevision vom 17. Juni 2012

Gemeinde Zell



Gemeindeordnung

vom 17. Mai 2009
Teilrevision I vom 17. Juni 2012
Teilrevision II vom 21. Mai 2017

Artikel 26 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Präsidiales
- Finanzen
- Gesundheit
- Familie, Jugend und Sport
- Kultur
- Landschaft und Natur
- Liegenschaften
- Planung und Bau
- Schule
- Sicherheit
- Soziales
- Werke

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Die Abteilung Schule wird demjenigen Gemeinderatsmitglied übertragen, welches an der Urne dafür gewählt wurde. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet. Für jede Verwaltungsabteilung wird eine Stellvertretung bestimmt.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen. Die detaillierten Abteilungsaufgaben und -abgrenzungen hält er im Organisationsreglement fest.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers bzw. der Amtsvorgängerin eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll. Eine Neuverteilung kann auch sonst aus wichtigen Gründen vorgenommen werden.

Artikel 26 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Präsidiales
- Finanzen
- Gesundheit
- **Gesellschaft (Familie, Jugend, Freizeit, Sport)**
- Kultur
- Landschaft und Natur
- Liegenschaften
- Planung und Bau
- Schule
- Sicherheit
- Soziales
- Werke

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Die Abteilung Schule wird demjenigen Gemeinderatsmitglied übertragen, welches an der Urne dafür gewählt wurde. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet. Für jede Verwaltungsabteilung wird eine Stellvertretung bestimmt.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen. Die detaillierten Abteilungsaufgaben und -abgrenzungen hält er im Organisationsreglement fest.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers bzw. der Amtsvorgängerin eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll. Eine Neuverteilung kann auch sonst aus wichtigen Gründen vorgenommen werden.

<p>3.4 Werkkommission</p> <p>Artikel 32 Zusammensetzung</p> <p>Die Werkkommission besteht aus dem Werkvorsteher bzw. der Werkvorsteherin als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich die Werkkommission selbst.</p> <p>Artikel 33 Aufgaben</p> <p>Die Werkkommission besorgt selbständig die zugewiesenen Gemeindewerke und Abteilungen. Die Aufgaben gliedern sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gemeindewerke (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung) • die Strassen, Wege, Brücken und Unterführungen • den Unterhalt der Friedhöfe • das Schwimmbad <p>Artikel 34 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich Werke zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug 2. gebundene Ausgaben 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck 	<p>3.4 Werkkommission</p> <p>Artikel 32 Zusammensetzung</p> <p>Die Werkkommission besteht aus dem Werkvorsteher bzw. der Werkvorsteherin als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich die Werkkommission selbst.</p> <p>Artikel 33 Aufgaben</p> <p>Die Werkkommission besorgt selbständig die zugewiesenen Gemeindewerke und Abteilungen. Die Aufgaben gliedern sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gemeindewerke (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung) • die Strassen, Wege, Brücken und Unterführungen • den Unterhalt der Friedhöfe • das Schwimmbad <p>Artikel 34 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich Werke zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug 2. gebundene Ausgaben 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck
--	--

<p>4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr</p>	<p>4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr</p>
<p>3.5 Schulpflege</p>	<p>3.5 Schulpflege</p>
<p>Artikel 35 Zusammensetzung</p>	<p>Artikel 35 Zusammensetzung</p>
<p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus neun Mitgliedern. Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>
<p>Artikel 38 Rechtsetzungsbefugnisse</p>	<p>Artikel 38 Rechtsetzungsbefugnisse</p>
<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung</p>	<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsstatuts 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe 5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen 6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen 7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. streichen 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe 5. streichen 6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen 7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen

Artikel 41 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter bzw. Schulleiterinnen und je eine Lehrperson als Vertretung des Teams Kollbrunn, des Teams Rikon/Langenhard, des Teams Zell und des Teams der Sekundarschule mit beratender Stimme teil.

Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen und Fachleute beiziehen.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Artikel 42 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Artikel 41 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle **Schulleitenden sowie eine Lehrperson als Vertretung der Primar- und Sekundarschule** mit beratender Stimme teil.

Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen und Fachleute beiziehen.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Artikel 42 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und **der Geschäftsordnung der Schulen Zell**.

Die **Schulen werden** gegen aussen von der **jeweiligen** Schulleitung vertreten.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Artikel 43 Schulkonferenz

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

2. Grundsteuerkommission

Artikel 48 Zusammensetzung und Wahl

Die Grundsteuerkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist Mitglied des Gemeinderates. Die vier Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Grundsteuerkommission selbst.

Artikel 49 Aufgaben

Die Grundsteuerkommission besorgt die durch die kantonale Gesetzgebung bestimmten Aufgaben.

Artikel 43 Schulkonferenzen

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die **beiden Schulkonferenzen der Primar- und Sekundarschule legen** das Schulprogramm fest, beschliessen über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie **können** der Schulpflege Antrag stellen

~~2. Grundsteuerkommission~~

~~Artikel 48 Zusammensetzung und Wahl~~

~~Die Grundsteuerkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist Mitglied des Gemeinderates. Die vier Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Grundsteuerkommission selbst.~~

~~Artikel 49 Aufgaben~~

~~Die Grundsteuerkommission besorgt die durch die kantonale Gesetzgebung bestimmten Aufgaben.~~

Artikel 56 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus elf Mitgliedern.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009.

Teilrevision Artikel 31^{bis} und 31^{ter} genehmigt an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012.

Artikel 56 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer **2014/18** besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus **neun** Mitgliedern.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009.

Teilrevision I Artikel 31^{bis} und 31^{ter} genehmigt an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012.

Teilrevision II Artikel 26, 32, 33, 34, 35, 38, 41, 42, 43, 48, 49 und 56 genehmigt an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017.